

---

**Satzung**  
**der**  
**MEDIA-MICRO-CENSUS GmbH**

Stand: 15. Januar 2015

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	Firma, Sitz .....	3
2.	Gegenstand des Unternehmens .....	3
3.	Dauer, Auflösung, Kündigung, Geschäftsjahr .....	3
4.	Stammkapital.....	3
5.	Geschäftsführung und Vertretung.....	3
6.	Gesellschafterbeschlüsse .....	4
7.	Gesellschafterversammlung.....	4
8.	Jahresabschluss und Gewinnverwendung .....	5
9.	Aufsichtsrat / Aufsichtsratsmitglieder .....	5
10.	Vorsitzender des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter .....	6
11.	Aufgaben des Aufsichtsrats .....	6
12.	Willenserklärungen des Aufsichtsrates .....	7
13.	Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung .....	7
14.	Einziehung, Zwangsveräußerung an Dritte.....	8
15.	Abfindung .....	9
16.	Schlussbestimmungen .....	9

## **1. Firma, Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

### **MEDIA-MICRO-CENSUS GmbH**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

## **2. Gegenstand des Unternehmens**

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die organisatorische und kaufmännische Abwicklung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Massenkommunikation und der Verlag von Veröffentlichungen zu diesem Thema sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

2.3 Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder verwandten Geschäftsbetrieben beteiligen. Sie ist zur Gründung von Beteiligungsunternehmen und zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

## **3. Dauer, Auflösung, Kündigung, Geschäftsjahr**

3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **4. Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 900.000,00 (in Worten: EURO neun hundert tausend).

## **5. Geschäftsführung und Vertretung**

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere, höchstens aber drei Geschäftsführer.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

5.3 Folgende Handlungen nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor, wobei die Zustimmung auch nachträglich durch Genehmigung erteilt werden kann:

- (i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (ii) Festlegung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer;
- (iii) Vereinbarung des Inhalts der Dienstverträge der Geschäftsführer sowie Abschluss und Beendigung der Dienstverträge;
- (iv) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch Geschäftsführer und den Abschluss der entsprechenden Dienstverträge.

## **6. Gesellschafterbeschlüsse**

- 6.1 Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern durch Beschlussfassung geregelt. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere:
- (i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - (ii) die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5.1 sowie ihre Entlastung;
  - (iii) die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - (iv) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- 6.2 Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6.3 Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

## **7. Gesellschafterversammlung**

- 7.1 Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) oder mündlich per Telefon oder per Videokonferenz herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs einberufen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen nach den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- 7.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt und beschließt über die Feststellung des

Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, der Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden.

- 7.4 Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter oder einen angehörigenden der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 7.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) zu übersenden.
- 7.6 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb zweier Monate zulässig, gerechnet vom Tage der Versendung der Niederschrift nach Absatz 7.5 bei dem Gesellschafter.
- 7.7 Für Ladungen und sonstigen Schriftwechsel mit einem Gesellschafter ist seine letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift und/oder E-Mailanschrift maßgebend.

## **8. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

- 8.1 Die Geschäftsführer haben nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 8.2 Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, soweit sie ihn nicht durch Gesellschafterbeschluss vortragen oder einer Rücklage zugeführt haben.

## **9. Aufsichtsrat / Aufsichtsratsmitglieder**

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat bestehend aus 17 Mitgliedern.
- 9.2 Für den Aufsichtsrat gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG gelten für den Aufsichtsrat nicht.
- 9.3 Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
- (i) sämtliche Mitglieder des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. („agma“);
  - (ii) jeweils ein Vertreter nach Artikel 3 Abs. 2 der Satzung agma
    - der Vertreter der Gruppe der Werbeagenturen im Arbeitsausschuss;
    - der Vertreter der Gruppe der Werbungtreibenden im Arbeitsausschuss;

- jeder Mediengattung, somit Fernsehen, Hörfunk, Online, Plakat, Publikumszeitschriften und Tageszeitungen (nachfolgend gemeinsam die „**Werbeträger agma**“);

Die Gruppe der Werbeagenturen und die Gruppe der Werbungtreibenden im Arbeitsausschuss sowie die Mediengattungen haben jeweils einzeln das Recht, ihren jeweiligen Vertreter im Aufsichtsrat zu bestimmen. Sie üben ihr Bestimmungsrecht durch Mitteilung ihres Vertreters an den Vorstand der agma in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) aus. Die Bestimmung des jeweiligen Vertreters erfolgt, nachdem sich der Arbeitsausschuss aufgrund einer Mitgliederversammlung der agma neu konstituiert hat.

(iii) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

9.4 Der Aufsichtsrat wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von 9.3 bestellt, nachdem sich der Arbeitsausschuss aufgrund einer Mitgliederversammlung der agma neu konstituiert hat. Die Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden des Aufsichtsrats können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist möglich.

9.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig.

## 10. **Vorsitzender des Aufsichtsrats und dessen Stellvertreter**

10.1 Der Arbeitsausschuss wählt den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Wählbar sind die Vertreter der Werbeträger agma im Arbeitsausschuss oder eine von diesen Vertretern mit einfacher Mehrheit benannte Person. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, nimmt der Arbeitsausschuss unverzüglich eine Neuwahl vor.

10.2 Stellvertreter für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist stets der Vorsitzende des Vorstands der agma. Eine Wahl erfolgt nicht.

10.3 Mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden endet das Amt seines Vorgängers.

10.4 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist bezüglich sämtlicher Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen - auch nach seinem Ausscheiden als Mitglied des Aufsichtsrats - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Aufsichtsratsmitglied ist auch nicht berechtigt, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Kenntnisse zu verwerthen.

## 11. **Aufgaben des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Der Aufsichtsrat hat insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Aufgaben:

(i) Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft einschließlich der Einhaltung der

Vorgaben des Arbeitsausschusses der agma, insbesondere bezüglich der Budgetplanung und Kostenkontrolle;

- (ii) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstands der agma;
- (iii) Erteilung der Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelten zustimmungsbedürftigen Geschäften.

## 12. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber den Geschäftsführern oder gegenüber Dritten ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

## 13. Einberufung des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- 13.1 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB), im schriftlichen Umlaufverfahren sowie mündlich per Telefon oder per Videokonferenz anordnen, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats nach Abs. 13.2 zur Stimmabgabe aufgefordert wurden und ihr kein Mitglied widerspricht.
- 13.2 Eine Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs einberufen. Auf gleiche Weise können die Mitglieder des Aufsichtsrats zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Einladungsfrist für die Sitzung oder die Frist zur Stimmabgabe abkürzen.
- 13.3 Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats, die bei einer Sitzung des Aufsichtsrats oder Beschlussfassung nicht anwesend sind, können per Telefon oder Videokonferenz teilnehmen oder ihre Stimme schriftlich, per Telefax oder E-Mail abgeben. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sich in einer Sitzung des Aufsichtsrats aufgrund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten lassen.
- 13.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn kumulativ
  - (i) alle Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift eingeladen sind;
  - (ii) mindestens ein Vertreter der Gruppe der Werbeagenturen oder der Werbungtreibenden im Arbeitsausschuss (§ 9 Abs. 9.3 (ii)) an der Beschlussfassung teilnimmt;
  - (iii) mindestens jeweils ein Vertreter jeder Mediengattung (§ 9 Abs. 9.3 (ii)) an der Beschlussfassung teilnimmt.

Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine weitere Aufsichtsratssitzung unter Be-

achtung sämtlicher Form- und Fristvorschriften einzuberufen. Diese zweite Aufsichtsratssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder teilnehmenden Beiratsmitglieder beschlussfähig, wenn die Aufsichtsratsmitglieder hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und entweder alle Mitglieder anwesend sind oder abwesenden Mitgliedern Gelegenheit gegeben wird, binnen einer von dem Vorsitzenden festzulegenden angemessenen Frist von mindestens einer Woche zu widersprechen oder ihre Stimme nachträglich abzugeben.

- 13.5 Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- 13.6 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit und mit Zustimmung der Vertreter der Gruppen der Werbeagenturen und der Werbungtreibenden im Aufsichtsrat (§ 9 Abs. 9.3 (ii)) gefasst.
- 13.7 Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache und Beschlussfassung statt. Bei erneuter Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Enthält sich der Aufsichtsratsvorsitzende in der neuen Beschlussfassung der Stimme ist der betreffende Gegenstand der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 13.8 Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Geschäftsführer ist eine Abschrift des Ergebnisprotokolls zu übersenden.
- 13.9 Jedes Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses durch Rüge bei der Gesellschafterversammlung geltend zu machen. Die Rüge ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift im Sinne des Absatzes 13.8 schriftlich zu erheben. Die Gesellschafterversammlung entscheidet abschließend über die Unwirksamkeit des gerügten Aufsichtsratsbeschlusses.

#### 14. Einziehung, Zwangsveräußerung an Dritte

- 14.1 Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
- 14.2 Die Gesellschafterversammlung kann nach ihrer Wahl die Einziehung eines Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon oder den Erwerb durch die Gesellschaft oder durch erwerbsbereite Dritte beschließen (jeweils „**Einziehungsbeschluss**“), ohne dass es der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf,
  - a) wenn über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;



- b) wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des Gesellschafters begonnen worden sind und nicht innerhalb eines Monats wieder beseitigt werden;
- c) wenn der Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern Anlass gegeben hat, aus wichtigem Grund die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen oder ihn aus wichtigem Grund auszuschließen; oder
- d) wenn der Gesellschafter stirbt und der oder die Rechtsnachfolger nicht bereits vorhandene Gesellschafter sind.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Inhabern zu, kann er eingezogen werden, wenn die vorstehenden Voraussetzungen auch nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

Bei der Beschlussfassung wirkt der jeweils betroffene Gesellschafter nicht mit.

- 14.3 Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Einziehungsbeschlusses. Die Einziehung wird wirksam zwei Tage nach Absendung der Beschlussmitteilung durch die Geschäftsführung an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift des betroffenen Gesellschafters. Dies gilt unabhängig von der Feststellung und Auszahlung einer etwaigen Abfindung.

## 15. **Abfindung**

Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder erworben, steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Geld zu. Das Abfindungsguthaben bestimmt sich nach dem diesem Geschäftsanteil entsprechenden, anteiligen Verkehrswert der Gesellschaft. Der Verkehrswert der Gesellschaft ist auf der Grundlage der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards (Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S 1 vom 28. Juni 2000), in ihrer jeweils geltenden Fassung, auf den letzten vor dem Ausscheiden liegenden oder mit ihm zusammenfallenden 31. Dezember zu ermitteln.

## 16. **Schlussbestimmungen**

- 16.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Deutschen Bundesanzeiger.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll er gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem wirtschaftlich möglichst nahe kommen, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 16.3 Sämtliche Kosten von Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.